

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Mein Zeichen
II/53

Datum
16.07.2021

Allgemeinverfügung des Landkreis Aurich zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a und bestätigender Diagnostik- und variantenspezifischer PCR-Testung nach § 4b der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung)¹

Der Landkreis Aurich erlässt zur Umsetzung von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Coronavirus-Testverordnung als zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD²) folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a und bestätigender Diagnostik- und variantenspezifischer PCR-Testung nach § 4b vom 22.03.2021 wird mit Ablauf des 20.07.2021 aufgehoben.

Begründung:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Testverordnung sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung berechtigt und können die Durchführung von Testungen zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV2 veranlassen. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Coronavirus-Testverordnung werden die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ermächtigt, Dritte zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung zu beauftragen.

Für die Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung sowie der bestätigenden Diagnostik und variantenspezifischen PCR-Testung nach § 4b der Coronavirus-Testverordnung bedürfen Leistungserbringer, die nicht unmittelbar nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung zur Leistungserbringung befugt sind, der Beauftragung durch eine zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Der Landkreis Aurich ist eine nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NGöGD zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes und damit für den Aufbau der dauerhaften Teststruktur im Landkreis Aurich zuständig.



LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Gemäß § 18 Satz 3 Coronavirus-Testverordnung (TestV) wird eine bis zum 30.06.2021 erfolgte Beauftragung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung durch Allgemeinverfügung mit Ablauf des 20.07.2021 unwirksam. Damit ist eine Einzelbeauftragung durch den Landkreis Aurich – Amt für Gesundheitswesen erforderlich, sofern diese noch nicht vorliegt.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung



Smolinski

¹ Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 v. 25.06.2021,

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, in der jeweils gültigen Fassung.

